

### § 1

Der Aussteller unterzeichnet den ausgefüllten **Produktfragebogen** und sendet diesen an den Veranstalter zurück. Damit erkennt er gleichzeitig das beigefügte **Slow Food Manifest der Qualität** und die **Ausstellungsordnung** an. Der **Produktfragebogen** enthält unter Punkt „Zutaten“ alle Angaben, die gemäß Lebensmittel-Kennzeichenverordnung (LMKV) gesetzlich vorgeschrieben sind. Öko-Betriebe fügen eine Kopie der aktuellen Zertifizierung bei.

### § 2

Die ausgestellten Produkte sollen in handwerklicher Art hergestellt worden sein und im besten Sinne natürlich, also frei von genetisch veränderten Rohstoffen und weitestgehend frei von chemischen Zusatzstoffen sein; auch zur Herstellung sollten keine Prozesshilfestoffe verwendet worden sein.

### § 2.1

Zur Teilnahme zugelassen sind Betriebe der Landwirtschaft, der Fischerei und der Lebensmittelherstellung, aber auch des Feinkosthandels, sowie Verlage mit Publikationen zum Thema Ernährung und Hersteller von Kochgerätschaften und –utensilien.

### § 2.2

Zugelassen als Aussteller sind außerdem Unternehmen, Vereine, Institute etc., die mit ihrem Angebot förderlich auf die unter § 2.1 aufgeführten Warensortimente wirken sowie Personen, die einen eindeutigen Bezug zum Thema der Veranstaltung haben.

### § 2.3

Restaurantbetriebe werden nicht als Aussteller im Sinne dieser Marktordnung betrachtet. Über ihre Teilnahme entscheidet der Veranstalter. Die verwendeten Produkte müssen der Ausstellungsordnung entsprechen.

### § 3

Handelsunternehmen dürfen nur Erzeugnisse von namentlich gekennzeichneten Erzeugern und Erzeugergenossenschaften ausstellen.

### § 4

#### **Unzulässig ist die Ausstellung von Produkten,**

- die synthetische Konservierungs- oder Antioxidationsmittel wie Benzoe- oder Ascorbinsäure und deren Derivate enthalten. Ausgenommen hiervon sind Krabben oder Zubereitungen mit Krabben.
- die künstliche, naturidentische und natürliche Aromastoffe enthalten – ausgenommen sind Aromaextrakte, die aus dem namensgebenden Rohstoffen hergestellt sind.
- mit synthetischen Farbstoffen, Geschmacksverstärkern und synthetischen Süßstoffen. Dazu zählen auch Hefeextrakte, die Verdickungsmittel wie z. B. Johannisbrotkernmehl, Guakernmehl oder Xanthan enthalten oder die modifizierte Stärke enthalten.

### § 4.1

#### **Unzulässig sind außerdem nachfolgende Inhaltsstoffe bzw. Herstellungsmittel:**

**Backwaren und Getreideprodukte:** Gentechnisch verändertes Getreide, industriell hergestellte Backmischungen, chemische Backmittel für Schnellgärungen, Porensteuerung, Rösche, Konservierung, Teigverdickung, Feuchthaltung.

**Käse- und Milchprodukte:** Nitrat, Surrogate, gentechnisch veränderte(s) Kulturen bzw. Lab, Schimmelpflichtmittel wie Natamycin o. ä.. Reifung der Käse in Folien ist nicht zulässig.

**Wurstwaren:** GDL (Schnellreife), Rauchdusche (Flüssigrauch).

**Fleisch:** keine Reifung in Folie.

**Fischerzeugnisse und –konserven:** Rauchdusche (Flüssigrauch), GDL (Schnellreife).

**Obst, Gemüse, Kräuter und deren Konserven:** Festigungsmittel.

**Nutzpflanzen und Samen:** nicht selbst vermehrbare F1 Hybriden.

**Süßwaren:** Gentechnisch veränderte Sojaprodukte.

**Säfte:** keine Aromazusätze, auch nicht aus Extrakten.

**Eis:** Verdickungsmittel wie Johannisbrotkernmehl und Guakernmehl.

**Biere:** Zusatzstoffe zur Stabilisierung, Konservierung bzw. der Verlängerung der Haltbarkeit sowie Hopfenextrakt.

### § 4.2

#### **Unzulässig sind weiterhin folgende Mengenüberschreitungen und Nichterfüllung von Kriterien:**

#### **Wein:**

- Qualitätsweine aus Erträgen von mehr als 75hl/ha,
- Weine, erzeugt mittels Wasserentzug bzw. Maischeerhitzung,
- Weine, aromatisiert durch Holzspäne,
- Weingüter, die weniger als 75 % traditionelle regionale Rebsorten im Anbau haben (traditionelle Rebsorten: in der Region seit mindestens 75 Jahren im Anbau),
- Weingüter, deren Weine zu weniger als 75 % aus eigenem Anbau stammen.

### § 5

Slow Food Deutschland e. V. entscheidet über die Produktzulassung. Der Veranstalter entscheidet nach freiem Ermessen in Abstimmung mit Slow Food Deutschland e. V. über die Teilnahme und den Standplatz und versendet eine Teilnahmebestätigung. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

### § 5.1

Betriebe können nur Waren ausstellen, die angemeldet und zugelassen sind. Bei Zuwiderhandlung werden die Waren entfernt. In gravierenden Fällen kann dies auch zum Schließen des Standes und zum Ausschluss von zukünftigen Messen führen.

### § 6

Wir versichern, dass unsere auszustellenden Produkte den Anforderungen dieser Ausstellungsordnung entsprechen.